

Informationen zur Sitzung des Stadtrates

am Donnerstag, 15. Januar 2026, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Feuerwehr;
 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt
 Herzogenaurach**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Herzogenaurach

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Herzogenaurach
vom 16. Dezember 1993, wird wie folgt geändert:

a)

Der § 3 Abs. 6 Wahl des Kommandanten wird wie folgt neu gefasst:

„Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.“

b)

Der § 8 Dienstverhinderung wird wie folgt neu gefasst:

„Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.“

c)

Der § 9 Pflichtverletzungen wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- mündlicher oder schriftlicher Verweis,*
- Androhung des Ausschlusses,*
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung.“*

d)

Der § 10 Abs. 2 Satz 1 Austritt und Ausschluss wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Herzogenaurach, den 15. Januar 2026

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Dies umfasst die Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen im BayFwG, die Schaffung der Möglichkeit zur Wahl eines zweiten Stellvertreters sowie die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen bei Dienstverhinderung, Pflichtverletzungen sowie für den Austritt und den Ausschluss von Feuerwehrdienstleistenden.

2. Feuerwehr Herzogenaurach; Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, bei der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenaurach die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach beantragt die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, die Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenaurach an die steigenden organisatorischen, taktischen und einsatzbezogenen Anforderungen anzupassen.

Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten trägt wesentlich zur Stärkung der Führungsfähigkeit bei. Durch die Erweiterung der Führungsebene wird eine höhere personelle Redundanz in leitenden Funktionen geschaffen, insbesondere im Hinblick auf parallele Einsatzlagen, Aus- und Fortbildungsaufgaben sowie administrative Verpflichtungen.

Ein zusätzlicher Stellvertreter ermöglicht eine sachgerechte Aufgabenverteilung innerhalb der Kommandantenebene, fördert den kontinuierlichen Wissenstransfer und stellt die jederzeitige Verfügbarkeit qualifizierter Führungskräfte sicher. Dies führt zu kürzeren Entscheidungswegen, erhöhter Reaktionsfähigkeit und einer insgesamt verbesserten Einsatzführung.

Darüber hinaus wird durch die erweiterte Führungsstruktur die nachhaltige Nachwuchs- und Nachfolgeplanung unterstützt. Die institutionelle Kontinuität der Feuerwehrführung wird gestärkt und die organisatorische Stabilität der Freiwilligen Feuerwehr langfristig gesichert.

Es ist vorgesehen, die daraus resultierenden Mehraufwendungen (rd. 5.700 EUR) aus dem bestehenden Budget zu finanzieren.

3. Feuerwehr Hauptendorf; Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG
--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, bei der Freiwilligen Feuerwehr Hauptendorf die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Freiwillige Feuerwehr Hauptendorf beantragt die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, die Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Hauptendorf an die steigenden organisatorischen, taktischen und einsatzbezogenen Anforderungen anzupassen.

Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten trägt wesentlich zur Stärkung der Führungsfähigkeit bei. Durch die Erweiterung der Führungsebene wird eine höhere personelle Redundanz in leitenden Funktionen geschaffen, insbesondere im Hinblick auf parallele Einsatzlagen, Aus- und Fortbildungsaufgaben sowie administrative Verpflichtungen.

Ein zusätzlicher Stellvertreter ermöglicht eine sachgerechte Aufgabenverteilung innerhalb der Kommandantenebene, fördert den kontinuierlichen Wissenstransfer und stellt die jederzeitige Verfügbarkeit qualifizierter Führungskräfte sicher. Dies führt zu kürzeren Entscheidungswegen, erhöhter Reaktionsfähigkeit und einer insgesamt verbesserten Einsatzführung.

Darüber hinaus wird durch die erweiterte Führungsstruktur die nachhaltige Nachwuchs- und Nachfolgeplanung unterstützt. Die institutionelle Kontinuität der Feuerwehrführung wird gestärkt und die organisatorische Stabilität der Freiwilligen Feuerwehr langfristig gesichert.

Es ist vorgesehen, die daraus resultierenden Mehraufwendungen (rd. 580 EUR) aus dem bestehenden Budget zu finanzieren.

<p>4. Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf; Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG</p>
--

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, bei der Freiwilligen Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gemäß Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Die Freiwillige Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf beantragt die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten.

Zur dauerhaften Sicherstellung der Gefahrenabwehr ist es erforderlich, die Führungsstruktur der Freiwilligen Feuerwehr Haundorf-Beutelsdorf an die steigenden organisatorischen, taktischen und einsatzbezogenen Anforderungen anzupassen.

Die Bestellung eines zweiten Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten trägt wesentlich zur Stärkung der Führungsfähigkeit bei. Durch die Erweiterung der Führungsebene wird eine höhere personelle Redundanz in leitenden Funktionen geschaffen, insbesondere im Hinblick auf parallele Einsatzlagen, Aus- und Fortbildungsaufgaben sowie administrative Verpflichtungen.

Ein zusätzlicher Stellvertreter ermöglicht eine sachgerechte Aufgabenverteilung innerhalb der Kommandantenebene, fördert den kontinuierlichen Wissenstransfer und stellt die jederzeitige Verfügbarkeit qualifizierter Führungskräfte sicher. Dies führt zu kürzeren Entscheidungswegen, erhöhter Reaktionsfähigkeit und einer insgesamt verbesserten Einsatzführung.

Darüber hinaus wird durch die erweiterte Führungsstruktur die nachhaltige Nachwuchs- und Nachfolgeplanung unterstützt. Die institutionelle Kontinuität der Feuerwehrführung wird gestärkt und die organisatorische Stabilität der Freiwilligen Feuerwehr langfristig gesichert.

Es ist vorgesehen, die daraus resultierenden Mehraufwendungen (rd. 580 EUR) aus dem bestehenden Budget zu finanzieren.

Herzogenaurach, 8. Januar 2026

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister